



Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- WA Allgemeines Wohngebiet
- 2 Wo Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden entsprechend 1.5 PlanZVG i.V.m. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- 0,8 Geschosflächenzahl
- 0,4 Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse
- D Dachgeschoss
- FH Firsthöhe der baulichen Anlagen

BAUWEISE; BAUGRENZE § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- o Offene Bauweise
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- F/R Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 (1) Nr. 25a und (6) BauGB

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Stellung baulicher Anlagen, Hauptfruchtigung
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Ver- und Entsorgungsberechtigten zu belastenden Flächen § 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textlichen Festsetzungen des B-Planes Nr.56 "Solarsiedlung Ohr", OT Ohr, werden für die 1.Änderung des o.g. B-Planes unverändert übernommen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1.Änderung des B-Planes Nr.56 "Solarsiedlung Ohr" wird durch die Teilplanbereiche A und B gebildet.

Hinweis:
Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - Inkrafttreten am 27.01. 1990, zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl. I S.466) erstellt worden.

Präambel des Bebauungsplanes
(mit ~~erhobenen Bauvorschriften~~)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der ~~55-56-07- und 08-der-Niedersächsischen-Bauordnung i. V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung~~ hat der Rat der Gemeinde Emmerthal diesen Bebauungsplan Nr. 56 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden~~ textlichen Festsetzungen ~~sowie den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Geltung~~ als Satzung beschlossen:

Emmerthal, den 23.08.2000

gez. Heilmeyer Ratsvorsitzender gez. Jarck Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... ortsüblich bekanntgemacht.

den

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung: ... Ohr
Flur: 2 Maßstab: 1:1000.

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht-gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13, Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nds. GVBl. S 187, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19. 9. 1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand vom 05.1999).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hameln, den 21.09.2000
Katasteramt

gez. Lange Vermessungsoberrat

Für den Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Matthias Reinold - Planungsbüro
Dipl.-Ing. für Raumplanung und Städtebau (IR)
31840 Hess Oldendorf - Kleinewieden 35
Telefon 05152/1566 Telefax 05152/51857

Hess. Oldendorf, den 23.08.2000

gez. Reinold Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ... bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

den

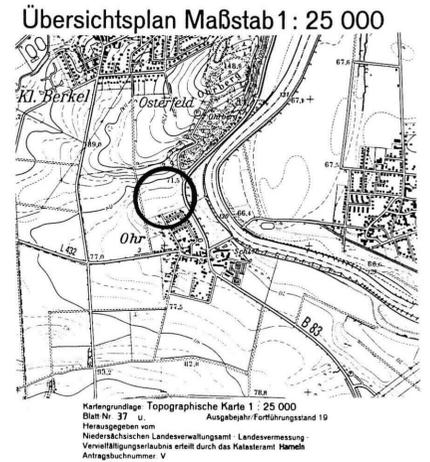
Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ... bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

den



Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.04.1999 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 24.06.1999 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25.07.1999 gegeben.

Emmerthal, den 23.08.2000

gez. Jarck Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.06.2000 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Emmerthal, den 23.08.2000

gez. Jarck Gemeindedirektor

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB am ... angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen/Maßgaben nicht geltend gemacht.

Hameln, den ...
Az.: ...
Landkreis Hameln - Pyrmont
Im Auftrage

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ... (Az.: ...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom ... bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht.

den

Emmerthal, den 23.08.2000

gez. Jarck Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 02.08.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 02.08.2000 wirksam geworden.

Emmerthal, den 23.08.2000

gez. Jarck Gemeindedirektor

Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

den

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der ... Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

den

Bauleitplanung der Gemeinde Emmerthal

Bezirksregierung Hannover - Landkreis Schaumburg

B-Plan Nr. 56

"Solarsiedlung Ohr"

1. Änderung

(Vereinfachtes Änderungsverfahren)

M.: 1 : 1.000

Urschrift	
Abschrift	X

Matthias Reinold - Planungsbüro
Dipl.-Ing. 1. Raumplanung und Städtebau (IR/SRL)
Kleinewieden 35, 318560 Hess. Oldendorf
Telefon 05152/1566 - Telefax 05152/51857